

Fachbeiträge September 2024

Abschluss von Arbeitsverträgen – bessert digital oder handschriftlich

Im Personalwesen werden zunehmend elektronische Signaturen genutzt. Es ist wichtig, die verschiedenen Arten elektronischer Signaturen und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Arten von Unterschriften:

- **Eigenhändige Unterschrift:** traditionell handschriftlich mit Kugelschreiber auf Papier.
- **Pad-Signatur:** Unterschrift auf einem Touchscreen-Tablet. Umstritten, ob dies als eigenhändige Unterschrift zählt. Es fehlt ein physisches Originaldokument, aber einige Experten akzeptieren es, wenn das Dokument sicher gespeichert wird und der Touchscreen von hoher Qualität ist.

Grundsätzlich sind Arbeitsverträge **formfrei** und können auf verschiedene Weise abgeschlossen werden, z.B. per E-Mail oder mit elektronischen Signaturen.

Ausnahmen: Lehrverträge müssen schriftlich geregelt sein und Abreden zur Überstundenvergütung und bestimmte Vereinbarungen unter Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen können die schriftliche Form erfordern.

Fazit: Die meisten Arbeitsverträge brauchen keine bestimmte Form, aber es gibt wichtige Ausnahmen. Elektronische Signaturen sind oft ausreichend, aber die spezifischen gesetzlichen Anforderungen müssen beachtet werden.

Kasse richtig führen

Die Kassenbuchhaltung ist ein essenzieller Teil der Buchführung und gesetzlich vorgeschrieben, selbst für Kleinstunternehmen. Es ist wichtig, **täglich** Kasseneinnahmen und -ausgaben zu erfassen und Belege dafür aufzubewahren. Die Buchführung erfolgt für das Konto Kasse, das zu den aktiven Bestandskonten zählt.

Das Kassenkonto kann nie negativ sein. Kassenberichte müssen unveränderlich sein und können entweder handschriftlich, mit geeigneter Kassenbuch-Software oder mit elektronischen Registrierkassen geführt werden. Das Kassenbuch darf daher nicht direkt in Excel geführt werden, es kann aber die Vorlage ausgedruckt und handschriftlich geführt werden.

Fremdwährungen müssen zum Stichtag mit dem gültigen Kurs umgerechnet werden.

Der Kassensturz dient als regelmässige Kontrolle des Kassenbestands. Das Ergebnis sollte mit dem tatsächlichen Bargeldbestand übereinstimmen.

Wenn die Kassenbuchführung nicht den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung entspricht, kann dies als **Buchführungsdelikt** gelten. Dies kann der Fall sein, wenn die Verantwortlichen sich nicht ausreichend über die Anforderungen einer ordnungsgemässen Buchführung informieren, den Überblick verlieren oder wichtige Unterlagen und Belege verlieren.

Bei Betreibung des Arbeitgebers wird der Brutto oder der Nettolohn geschuldet?

Das Bundesgericht klärte die Frage, ob ein Arbeitgeber, der betrieben wird, die Bruttolohnforderung oder nur den Nettolohn schuldet und ob er die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge nachweisen muss.

Das Bundesgericht entschied, dass der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen muss und den Umfang dieser Pflicht **mit Dokumenten nachweisen** muss. Er muss aber nicht die tatsächliche Bezahlung der Beiträge belegen, da diese Beiträge gleichzeitig mit oder nach der Lohnforderung fällig werden. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer nicht sicher sein kann, dass die Beiträge tatsächlich bezahlt werden. Er befindet sich also in der gleichen Lage wie bei einer fristgerechten Lohnzahlung ohne Zwangsvollstreckung, bei der er auch nicht weiß, ob die Beiträge bezahlt werden.

Deshalb: Erbringt der Arbeitgeber den Nachweis für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht, ist die definitive Rechtsöffnung für die Bruttolohnforderung zu erteilen. (*Quelle: BGE 5A_816/2022 vom 7.6.2023*)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.